

Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vorbrude gestattet.

XVI Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewicht über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewicht, welche den Beförderungsbedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

XVIII Als *extraordinaire Zeitungsbeilagen* im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abt. I entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Beförderung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Injections-Gebühren erhoben haben.

XIX Die Beförderung *extraordinaier* Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post bebüirt werden, geschieht nur auf jedwemaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX Die als *extraordinaire* Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht gefaltet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogensform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI In der Zeitung, mit welcher die Beförderung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine *extraordinaire* Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Beförderung gelange.

§. 16.

I Wegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Tare werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer dergleichen Beförderung als Waarenproben nicht geeignet.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Luch-, Tapeten- u. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugesiebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungs-

Bei der Einlieferung als *extraordinaire* Zeitungsbeilagen.

Waarenproben (Waarenmuster).